

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

I.) Bekanntmachungen des Landkreises

- I.)** *Seiten 2-5* **3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung**
- II.)** *Seiten 5-7* **3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung**
- III.)** *Seiten 7-10* **3. Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung**
- IV.)** *Seiten 10-20* **Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VII**
- V.)** *Seiten 20-21* **Rettungsdienstgebührensatzung 2016**
- VI.)** *Seiten 21-22* **Satzung über den Kostenersatz für Brandverhütungsschauen**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) 3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung

3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 02.12.2015

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund §§ 2 Abs. 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende 3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18 vom 12.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Landkreis“ die Wörter „Oder-Spree“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „anzuschließen“ der Klammerzusatz „(Anschlusspflichtiger)“ eingefügt.
 - b. Der letzte Halbsatz in Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung: „..., so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte“.
 - c. Im Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „ganzjährig genutzte“ gestrichen.
 - d. Satz 2 im Abs. 8 wird gestrichen.
 - e. Abs. 10 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Als wirtschaftlich selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Abfallsäcke“ eingefügt „gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2“.
 - b. Die Sätze 3, 6 und 7 im § 6 Abs. 2 werden ersatzlos gestrichen. Satz 4 wird Satz 3 und Satz 5 wird der neue Satz 4.
 - c. In Abs. 3 werden nach dem Wort „Abfallsäcke“ eingefügt „gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2“.
 - d. Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Können auf einem Gewerbegrundstück Ab-

fälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Abs. 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Abs. 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.

- e. Abs. 6 wird gestrichen.
4. Der § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 werden nach „KWU-Entsorgung“ die Wörter „vom Anschlusspflichtigen“ eingefügt.
 - b. Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hierzu ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet“.
 - c. In Abs. 4 werden die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt durch „14 Kalendertage“.
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 heißt es nach dem Wort „beziehungsweise 7“ nunmehr „Satz 2“.
 - b. Satz 3 lautet nunmehr:
Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 2 analog.
6. § 11 Abs. 2 Satz 3 entfällt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Abfallsäcke“ eingefügt „gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2“.
 - b. Satz 3 des Abs. 6 wird gestrichen.
 - c. Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - aa. Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt werden.
 - bb. Satz 3 wird gestrichen.
- d. Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „angeschlossenen“ gestrichen.
 - bb. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.
 - cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - dd. Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa. Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:
- Im Einzelfall kann außerhalb des Grundstückes die Entfernung von der Fahrbahnkante für einen 120-l-/240-l-Abfallbehälter maximal 3 m und für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen.
- bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Aufstellplätze“ wird ersetzt durch das Wort „Stellplätze“.
- dd. Die bisherigen Sätze 4 und 5 entfallen.
- ee. Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Abholplatz“ wird ersetzt durch das Wort „Stellplatz“.
- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa. Der Satz 1 erhält folgende Fassung:
- Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes oder in Einzelfällen gemäß Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt sind, werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.
- bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, und das Wort „Standplatzes“ ersetzt durch das Wort „Stellplatzes“.
- cc. Satz 3 entfällt.
- dd. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2
- ee. Die bisherigen Sätze 5 und 7 werden Satz 4. Dieser neue Satz erhält eine neue Fassung:
- Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei einem Fassungsvermögen
- bis 240 Liter bei 50 Meter und
 - von 1.100 Liter bei 30 Meter.
- ff. die bisherigen Sätze 6 und 8 entfallen.
- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 1 erhält folgende Fassung:
- Bei Beantragung einer Holgebühr nach Abs. 3 sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Stellplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.
- bb. In Satz 2 wird der Satzteil „Die Zuwegung zum Grundstück soll“ ersetzt durch „Bei der Möglichkeit der Befahrung soll die Zuwegung zum Grundstück“.
- cc. Das Wort „Standplätze“ in Satz 4 wird ersetzt durch das Wort „Stellplätze“.
- dd. Satz 5 erhält folgende Fassung:
- Der Transportweg vom Stellplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und muss frei von Treppen und Stufen sein.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- Grünabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung oder an den entsprechend § 31 Abs. 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.
- b. In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ ersetzt durch „entsprechend § 31 Abs. 2“.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Die Worte „oder Autoradios“ in Abs. 1 werden gestrichen.
- b. In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „durch den Abfallerzeuger oder -besitzer“ die Worte „entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
- c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 2 erhält folgende Fassung:
- Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung auf allen Abfallkleinannahmen des KWU-Entsorgung sowie an den entsprechend § 31 Abs. 2 bekanntgegebenen Sammelstationen überlassen werden.
- bb. Abs. 3 wird um folgende Sätze 3-5 erweitert:
- Batterien aus den vorgenannten Elektro- und Elektronikaltgeräten,

welche dem BattG unterliegen, sollten vorrangig beim Vertreiber zurückgegeben werden. Batterien können dennoch auf allen Abfallkleinmengenannahmen kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Regelungen des BattG in der jeweils gültigen Fassung.

- cc. Der bisherige Satz 3 wird Satz 6. Die Worte „diesem Absatz“ werden ersetzt durch „Satz 1“.

11. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle der AVV 170904 bis zu einer Menge von 2.000 kg aus anderen Herkunftsbereichen, werden in den Abfallumladestationen Eisenhüttenstadt und „Alte Ziegelei“ angenommen. Gesamtmengen über 2.000 kg sind bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.

12. In § 23 Abs. 1 wird der Satzteil „montags bis freitags in der Zeit von 09:00 – 15:00 Uhr“ ersetzt durch „zu den entsprechend § 31 Abs. 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten“.

13. In § 27 wird nach dem Wort „Textilien“ das Wort aus „Haushalten“ eingefügt.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 9 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
b. Abs. 10 Satz 2 lautet nunmehr: Diese werden entsprechend § 31 Abs. 2 bekanntgegeben.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Grünabfallsack- und Bündelsammlung“ ersetzt durch das Wort „Grünabfallsammlung“.
b. Abs. 2 Satz 7 wird gestrichen.
c. Die Sätze 8 und 9 des Abs. 2 werden zu den Sätzen 7 und 8.

Das Wort „Bereitstellungsplatz“ in diesen Sätzen wird jeweils ersetzt durch das Wort „Stellplatz“.

- d. Die Sätze 10 und 11 rücken als Sätze 9 und 10 auf.

Im neuen Satz 10 wird das Wort „ortsüblich“ durch „entsprechend § 31 Abs. 2“ ersetzt.

16. § 31 erhält folgende Fassung:

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOSreport veröffentlicht.

Artikel 2

Die Anlage II zur Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Nr. 4:

4. Abfälle, die in Pressmüllcontainern nach § 6 Abs. 1 bereitgestellt werden.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Beeskow, den 12.01.2016

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 12.01.2016

M. Zalenga
Landrat

**Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz**

**Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen
3. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssat-
zung für den Lk Oder-Spree vom 2.12.15
Beschluss des Kreistages vom 2.12.2014,
Nr. 053/8/2015
Ihr Antrag vom 3.12.15**

Bescheid:

Dem Ausschluss der in § 4 Absatz 1 i.V.m. der Anlage I, Ziffern 1, 3, 5 und 7 der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Absatz 2 i.V.m. Anlage II der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfällen von einzelnen Phasen der Entsorgung - hier vom Einsammeln und Befördern - wird zugestimmt.

**II.) 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebüh-
rensatzung**

**3. Änderungssatzung
zur Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
vom 02.12.2015**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - die folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18 vom 12.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 2 wird Abs. 3 gestrichen.
 - b. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs.3 und das Wort „Zusatzentsorgung“ wird durch die Wörter „einer Einmalentsorgung“ ersetzt.
 - c. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und darin werden die Wörter „gemäß § 28 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „eines jeden Kalenderjahres“ eingefügt.
 - b. Im Satz 5 werden die Wörter „ganzjähriger Nutzung eines Ferienhauses“ ersetzt durch „einem Ferienhaus“.
 - c. In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 5 Absatz 10 Abfallentsorgungssatzung“ eingefügt.
 - d. In Abs. 6 wird nach Satz 2 der Satz „Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben“ eingefügt.
 - e. Im nachfolgenden Satz werden die Wörter „In diesem Fall“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - f. In Abs. 8 werden die Wörter „nach § 3 Absatz 4“ gestrichen.
 - g. In Abs. 9 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung deckt die zusätzlichen Aufwands- und Entsorgungskosten je Behälter“.
 - h. Im Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „Sonderleerungsgebühren“ durch das Wort „Leerungsgebühren“ ersetzt.
 - i. In Absatz 10 werden die Wörter „nach § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung“ gestrichen.
3. Der § 5 Gebührensatz erhält folgende neue Fassung:
- (1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt
2,10 Euro/Person und Monat.
 - (2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt
1,05 Euro/Grundstück und Monat.
 - (3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt
0,63 Euro/Grundstück und Monat.
 - (4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.
 - a) Die Basisgebühr beträgt
2,93 Euro/Gewerbeeinheit und Monat.
 - b) Die Behältergebühr beträgt
 - bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters
1,00 Euro/Behälter und Monat

- bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters
2,01 Euro/Behälter und Monat
- bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters
9,20 Euro/Behälter und Monat
- bei Nutzung eines Pressmüllcontainers
8,36 Euro/1.000 Liter
Containervolumen und Monat.

Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
3,05 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
6,10 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
25,20 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
- d) für einen 90-Liter-Abfallsack
3,00 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:

- e) **24,00 Euro/Leerung** bei 2-wöchentlicher Leerung
- f) **22,80 Euro/Leerung** bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- g) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
6,20 Euro/Leerung
- h) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
10,40 Euro/Leerung
- i) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
40,20 Euro/Leerung

(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt

3,00 Euro/km.

(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für Abfallbehälter bis 240 Liter
2,48 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung
- b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
19,84 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, vervielfacht sich die Holgebühr entsprechend.

Bei Verlängerung des Leerungsrhythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebühr bzw. wird geviertelt.

(10) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
11,63 Euro
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
13,98 Euro
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
37,98 Euro

(11) Die Leistungsgebühr beträgt

- a) für einen zur Entsorgung bereitgestellten zugelassenen 70-Liter-Grünabfallsack
1,70 €/Stück.
- b) für die Entsorgung eines Bündels mit einer zugelassenen Banderole
2,00 €/Stück.

4. Der § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Im Titel werden die Wörter „der Gebührenpflicht“ ersetzt durch „von Gebühren“.
- b. In Abs. 1 werden die Wörter „Die Gebührenpflicht für die Festgebühren“ ersetzt durch „Die Festgebühr“ und der Absatz schließt mit dem Wort „(Erhebungszeitraum)“ ab.

Der Satz 2 wird gestrichen.

Im letzten Satz des Absatzes werden nach dem Wort „Änderungsmeldung“ die Wörter „auf Nachweis“ eingefügt.

- c. Der Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühr und die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung der entsprechenden Leistung.“
- d. Der Absatz 3 wird gestrichen.
- e. Die Absätze 4-6 rücken entsprechend auf.

- f. Der neue Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Einmalentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Im Abs. 2 Buchstabe b) wird der Verweis „gemäß § 5“ eingefügt.
- b. Im Abs. 2 Buchstabe e) wird das Wort „Zusatzentsorgung“ ersetzt durch „Einmalentsorgung“
6. § 8 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist oder es sich um ein gleichgestelltes Grundstück gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 handelt und keine Abfallgemeinschaft im Sinne § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Beeskow, den 12.01.2016

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 12.01.2016

M. Zalenga
Landrat

III) 3. Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung

3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 02.12.2015

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende 3. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18 vom 12.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Abfallentsorgungssatzung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 wird „bis 2.000 kg“ eingefügt. Der Satz 2 wird gestrichen.
 - b. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 31 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.
 - c. Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Bei der Anlieferung von
 - a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteeer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz zu den zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen

- wird die Gebühr nach § 3 Absatz 3 bestimmt.
- b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ von nicht in a) genannten Abfällen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 2 erhoben.
- c) Altreifen an zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen bestimmt sich die Annahmegebühr nach § 3 Absatz 5.
- d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls.
- e) Papier, Pappen und Kartonagen, Metallen sowie Bekleidung und Textilien aus Haushalten wird auf allen Abfallkleinmengenannahmen keine Gebühr erhoben.
- d. Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten erfolgt die Annahme
- a) bis 1 m³ kostenfrei.
- b) von Mehrmengen kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 2a.
- c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.
- e. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
- a. In Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- b. Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung und neue Gebührensätze
- (2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei
- a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,
- für Hausmüll
je 0,25 m³/Anlieferung 8,00 Euro
 - für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
je 0,25 m³/Anlieferung 13,80 Euro
- für gemischte Bau- und Abbruchabfälle
je 0,25 m³/Anlieferung 6,50 Euro
- b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind
je 0,25 m³/Anlieferung 4,00 Euro
- c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind
je 0,25 m³/Anlieferung 2,00 Euro.
- Größere Mengen Grünabfälle (AVV 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt
- 38,42 Euro/t
- oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls. In diesem Fall beträgt die Gebühr
- 8,00 Euro/m³
- (3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 a erhoben wird, beträgt bei
- a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)
- 190,54 Euro/t
149,00 Euro/m³
- b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)
- 35,62 Euro/t
6,00 Euro/m³
- c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)
- 111,61 Euro/t
140,00 Euro/m³.
- Im Übrigen wird auf § 2 Absatz 2 verwiesen. Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben.
- (4) Für die Entladung von Asbest durch das Personal mit der Technik des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben:
- 8,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag	10,00 Euro/Stück
Platten Bag	12,00 Euro/Stück.

- (5) Die Annahmegerühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt beträgt

PKW	1,00 Euro/Stück
LKW	6,00 Euro/Stück

c. Der Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung erhält neue Gebührensätze und wird ergänzt durch die m³-Gebührensätze. Aus AVV-ASN wird AVV.

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ €/t	AUST AZ €/m ³	AUST EHS €/t	AUST EHS €/m ³
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			101,60	20,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	109,00	16,00	109,00	16,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	109,00	16,00	109,00	16,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	109,00	16,00		
17 02 03	Kunststoff	182,00	10,00		
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	109,00	16,00	109,00	16,00
17 09 04-2	Styropor verunreinigt, Styrodur	347,00	10,00	347,00	10,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	82,00	64,00		
20 01 01	Papier und Pappe	101,60	20,00		
20 01 39	Kunststoffe	182,00	10,00		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	109,00	16,00	109,00	16,00
20 03 02	Marktabfälle	109,00	16,00	109,00	16,00
20 03 07	Sperrmüll	103,00	13,80	103,00	13,80

Artikel 3

In der Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung wird die Abfallart „Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Beeskow, den 12.01.2016

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 12.01.2016

M. Zalenga
Landrat

IV.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII

**RICHTLINIE DES LANDKREISES ODER-SPREE
ÜBER DIE GEWÄHRUNG
WIRTSCHAFTLICHER LEISTUNGEN NACH
DEM SGB VIII**

Einleitung

Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle

- gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 Achstes Buch – Sozialgesetzbuch - SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung
 - in einer Vollzeitpflegestelle (§ 33 SGB VIII),
 - in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII)
 - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt und die Einrichtung über tägliche Kostensätze finanziert wird,
 - in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe von seelisch behinderten jungen Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2- 4 SGB VIII),
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese in Form von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gemäß oben Genanntem erfolgt.
- In begründeten Ausnahmefällen auch bei Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII.

Werden Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35 a Abs. 2, Nr. 2–4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs.1 und 2 SGB VIII gewährt, ist gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 39 Abs. 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt für die jungen Menschen außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Das Freihaltegeld wird nach den Festlegungen im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg gezahlt. Bei einer Abwesenheit von mehr als 30 Tagen reduziert sich das Freihaltegeld ab dem 31. Tag im jeweils laufenden Kalenderjahr grundsätzlich auf 75 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes. In begründeten Ausnahmefällen kann die

Höhe des Freihaltgeldes im Hilfeplanverfahren gesondert festgelegt werden. Bei unerlaubtem Entfernen von mehr als 5 Tagen reduziert sich das Freihaltgeld ab dem 6. Tag im jeweils laufenden Kalenderjahr grundsätzlich auf 75 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes. Dabei gelten der 1. und der letzte Tag der Abwesenheit als 1. Freihaltetag.

In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung durch einen monatlichen Pauschalbetrag, der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.

Die Gewährung der in der Richtlinie benannten Hilfen umfasst auch die Krankenhilfe nach

Maßgabe des § 40 SGB VIII.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) gedeckt werden soll, sind nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der jungen Menschen. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnungen, Quittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

Die Leistungen werden in der Regel an den freien Träger der Jugendhilfe bzw. an Pflegestellen gezahlt, die die Leistungen erbringen. Diese überwachen die zweckgemäße Verwendung.

1 VOLLZEITPFLEGE GEM. § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des jungen Menschen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Die laufenden Leistungen beinhalten nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie für die zwingende Notwendigkeit einer privaten Altersvorsorge.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und wird bei Vorliegen einer neuen Empfehlung für das Folgejahr angepasst.

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen zu decken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial und Lernmittel (analog Punkt 2.3 der Richtlinie)
- Freizeitgestaltung
- Taschengeld entsprechend Punkt 2.10. dieser Richtlinie
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder (ausgenommen Punkt 1.7, 1.10, 1.11 und 2.5 dieser Richtlinie)
- anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten für die Pflege und Erziehung

1.1 ABÄNDERUNG DER PFLEGEgeld-LEISTUNG

- a) Besteht im Einzelfall ein begründeter höherer Bedarf
- erhöhter Aufwand aus Krankheitsgründen
 - erhöhter Aufwand wegen Behinderung
 - erhöhter Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,
 - erhöhter Aufwand wegen Erziehungsschwierigkeiten

der nachweislich nicht durch einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger abgedeckt wird, so kann der Betrag für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand auf 130 % des jeweils altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden.

1.2 UNTERBRECHUNG DES AUFENTHALTES IN DER PFLEGEFAMILIE

- a) Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, als ein Abwesenheitstag berechnet.
- b) Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, werden für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), die Kosten für die Pflege und Erziehung in Höhe von 80 v. H. des maßgeblichen Betrages weiter gezahlt. Diese Zahlung

dient zum Ersatz der Aufwendungen, welche die Pflegeeltern haben. Über die Höhe der Gewährung der Kosten für den Sachaufwand wird im Einzelfall entschieden.

- c) Pflegepersonen wird bei ausbildungsbedingter Unterbringung ihrer Pflegekinder in einem Internat von mehr als 3 Tagen pro Monat ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des Pflegegeldes gezahlt.

1.3 AUSZAHLUNG DER PFLEGEgeld-LEISTUNG

- a) Pflegegeld ist von dem Tage an zu zahlen, ab dem die Vollzeitpflege in der Pflegefamilie installiert wurde. Das Pflegegeld wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit Verlassen der Pflegefamilie.
- b) Steht der Zeitpunkt des Verlassens längerfristig fest, wird das Pflegegeld anteilig für diese Tage an die Pflegestelle gezahlt.
- c) Ergibt sich im Laufe des Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet wird, ist das für diesen Monat bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückzufordern.

1.4 BEREITSCHAFTSPFLEGE

Bereitschaftspflege ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Erziehung von jungen Menschen in Not- und Krisensituationen über Tag und Nacht in einer anderen Familie im Privathaushalt. Die Belegungsdauer beträgt maximal 8 Wochen. Ist eine Rückführung oder ein Pflegestellenwechsel innerhalb der 8 Wochen nicht möglich, so kann im Einzelfall über den weiteren Aufenthalt in der Bereitschaftspflegestelle entschieden werden.

Sofern keine Bereitschaftspflegestelle zur Verfügung steht, kann im Einzelfall auch eine Kurzzeitpflegestelle als Bereitschaftspflegestelle eingesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt zeitlich befristet analog der Bereitschaftspflegestellen.

1.4.1 Finanzierung der Bereitschaftspflege

Bei der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflegestellen werden folgende Leistungen erbracht:

- Jede Bereitschaftspflegestelle erhält je Platz eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 200,00 € im Monat, unabhängig von der Belegung.

- Bei Belegung werden die Kosten für die Pflege und Erziehung und die Kosten für den Sachaufwand auf 140 % des jeweils altersentsprechenden Betrages angepasst.
- Der Zuschuss für die Alterssicherung und Unfallversicherung erfolgt nach Punkt 1.8 der Richtlinie.

1.5 KRANKENHILFE

Besteht für ein Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzu prüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss von bis zu 30,00 € gewährt.

1.6 NEBENLEISTUNGEN

Nebenleistung	Erläuterung
<p>Ausstattung der Pflegestelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mobiliar und notwendige Ausstattungen</u> Auf Antrag kann innerhalb von 3 Monaten nach Erstbelegung eine einmalige Beihilfe für die Erstaussattung der Pflegestelle in Höhe von maximal 1.000,00 € pro Pflegeplatz für Mobiliar und notwendige Ausstattungen gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. • <u>Bereitschaftspflegestelle</u> Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle kann eine Erstaussattungsbeihilfe bis maximal 1.250,00 € pro Pflegeplatz gewährt werden. • <u>Ersatzbeschaffung</u> Auf Antrag kann nach 5 Jahren eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden, sofern die angeschafften Möbel defekt sind bzw. notwendige Neuanschaffungen getätigt werden müssen. Im begründeten Einzelfall kann vor Ablauf der Zeit eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden. Als Orientierung hierbei gilt § 23 Abs. 1 SGB II. 	<p>Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen und unterliegt der Abschreibung laut Abschreibungstabelle (AfA) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen.</p>
<p>Bekleidung Auf Antrag kann bei Neuaufnahme eine Erstaussattungsbeihilfe bis zu 150,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht.</p>	<p>Analog der Regelung 2.1 a) der Richtlinie</p>
<p>Übernahme Elternbeiträge</p>	<p>Analog der Regelung 2.11 der Richtlinie</p>
<p>Schulbedarf/ Lernmittel</p>	<p>Analog der Regelung 2.3 der Richtlinie</p>
<p>Kosten für besondere Anlässe</p>	<p>Analog der Regelung 2.2 der Richtlinie</p>
<p>Kosten für Schulfahrten, Kitafahrten und Ferien- und Urlaubsmaßnahmen</p>	<p>Analog der Regelung 2.4 der Richtlinie</p>
<p>Kosten für Familienheimfahrten</p>	<p>Analog der Regelung 2.5 der Richtlinie</p>
<p>Kosten für die Verselbstständigung</p>	<p>Analog der Regelung 2.7 der Richtlinie</p>
<p>Kosten für den Kauf eines Fahrrades</p>	<p>Analog der Regelung 2.8 der Richtlinie</p>
<p>Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe</p>	<p>Analog der Regelung 2.9 der Richtlinie</p>
<p>Sonstiges (Passbilder, Identifikationsdokumente, Unkosten für Bewerbungszwecke)</p>	<p>Analog der Regelung 2.13 der Richtlinie</p>
<p>Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall</p>	<p>Analog der Regelung 3 der Richtlinie</p>

1.7 ANBAHNUNGS- UND ABLÖSEPHASE

Auf Antrag kann den Pflegeeltern die Erstattung der Fahrkosten während der Zeit der notwendigen Anbahnungs- bzw. Ablösephase (z.B. Wechsel der Pflegestelle) analog der Regelung 2.5 der Richtlinie gewährt werden.

1.8 BEITRÄGE ZUR ALTERSSICHERUNG UND UNFALLVERSICHERUNG

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige

Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen ergeben sich aus den jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33,39 SGB VIII). Sie werden nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

a) Alterssicherung

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 42,53 € monatlich pro Pflegefamilie. Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Alterssicherung beträgt

50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat. Wenn dieses ausscheidet, dann übernimmt die Kosten der Alterssicherung das nächste unterbringende Jugendamt.

Die Erstattung erfolgt an Pflegefamilien, sofern sie nicht ausreichend altersversichert sind. Die Form ihrer Alterssicherung kann die Pflegeperson frei wählen, allerdings muss die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen sein.

b) Unfallversicherung

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 12,95 € monatlich pro Pflegeperson. Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt.

Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

1.9 VERWANDTENPFLEGE

Pflegepersonen sind gegenüber dem Pflegekind grundsätzlich unterhaltsverpflichtet, sofern sie mit ihm in gerader Linie verwandt sind. Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII können die Kosten für den Sachaufwand, unter Berücksichtigung der §§ 82, 85, 87 und 88 Zwölftes Buch – Sozialgesetzbuch - SGB XII (Härtefallprüfung) angemessen gekürzt werden.

1.10 KOSTEN BEI BEURLAUBUNG

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch- Sozialgesetzbuch - SGB II- oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tagesseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tagesseckregelsatzes bzw. der Hilfe in

sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs.1 Satz 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

1.11 FAHRKOSTEN

Fahrkosten bei Beurlaubungen

a) Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/ Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

b) **Fahrkosten für Umgangskontakte**

Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten/pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

c) **Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung**

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

d) **Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres**

Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) 0,20 €/ km für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entste-

hen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen. Bei Änderung des Bundesreisekostengesetzes werden die jeweils geltenden Höchstwerte angepasst.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

1.12 FAHRKOSTEN ZUR KINDERTAGESSTÄTTENEINRICHTUNG/ SCHULE

Sofern der Weg zwischen Pflegestelle und Kindertagesstätte/ Schule nicht zumutbar und kein anderer Leistungsträger vorrangig leistungs verpflichtet ist, können den Bereitschaftspflegestellen und den Pflegestellen, die kurzzeitig ein Pflegekind in Ihrem Haushalt aufnehmen, die Fahrkosten analog der Regelung 2.5 der Richtlinie erstattet werden.

2 DIE §§ 19, 34, 35, 35A ABS. 2 NR. 2 - 4, 41 SGB VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des jungen Menschen.

2.1 KOSTEN FÜR DIE BESCHAFFUNG UND ERGÄNZUNG VON BEKLEIDUNG UND BABYERSTBEKLEIDUNG

- a) Auf Antrag kann eine einmalige Beihilfe bei Neuaufnahme bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
- b) Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt: Für alle Altersgruppen jährlich 444,00 € (monatlich 37,00 €)
- c) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab der 12. Schwangerschaftswoche) für den Kauf von Schwangerenbekleidung ein Betrag bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.
- d) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag eine Babyerstbekleidung in Höhe von bis zu 150,00 € bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist vorzulegen.

2.2 KOSTEN FÜR BESONDERE ANLÄSSE

- a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nach-

weisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt.

- b) Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag von bis zu 150,00 € bewilligt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, einen Sportbeutel, Federtasche und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist ggf. die Bekleidungs pauschale durch Ansparung zu nutzen.
- c) Auf Antrag kann zur Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation, Taufe ein Betrag von bis zu 150,00 €, zuzüglich der Teilnahmegebühr in voller Höhe, bewilligt werden.
- d) Auf Antrag kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bei Berufsstart in Höhe von bis zu 100,00 € gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeitsmittel bereitzustellen.

2.3 KOSTEN FÜR SCHULBEDARF/ LERNMITTEL

Für schulpflichtige junge Menschen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 70,00 € zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahr in Höhe von 30,00 € pro Schuljahr gewährt. Die Kosten können mit der monatlichen Rechnungslegung und Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zum Juli/ August bzw. Januar/ Februar abgefordert werden.

Sofern der Betrag für Lernmittel noch im Kostensatz enthalten ist, erfolgt eine Zahlung des Differenzbetrages.

2.4 KOSTEN FÜR SCHULFAHRTEN, KITAFAHRTEN, FERIEN- UND URLAUBSMABNAHMEN

- a) **Schul- und Klassenfahrten**
Die tatsächlichen Aufwendungen für Schul- und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden bei Schülerinnen und Schülern erstattet.
Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Schule zu bescheinigen.
- b) **Kitafahrten**
Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die tatsächlichen Aufwendungen für Kitafahrten der Einrichtung übernommen. Die Teilnahme an der Fahrt ist von der Kindertageseinrichtung zu bescheinigen.

c) **Ferien- und Urlaubsmaßnahmen**

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein jährlicher Zuschuss von bis zu 150,00 € pro jungem Menschen gewährt.

Die Erstattung der Kosten an die Jugendhilfeträger erfolgt nach Rechnungslegung, Vorlage der Ausgabebelege und Teilnahmebestätigung der Fahrt durch die Jugendhilfeeinrichtung.

Für Träger, die die Pauschale von 231,00 € (Ferien- und Klassenfahrten) noch im Kostensatz haben, wird der jeweilige Differenzbetrag für das laufende Jahr gezahlt.

Die Erstattung der Kosten an die Pflegestellen erfolgt nach Vorlage der Ausgabebelege. Bei Schul-, Klassen- und Kitafahrten ist eine Teilnahmebestätigung beizufügen.

2.5 FAHRKOSTEN

a) **Fahrkosten bei Beurlaubungen**

Die Fahrkosten in den Haushalt der Eltern/ Elternteile bzw. Bezugspersonen können in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

b) **Fahrkosten für Umgangskontakte**

Im Einzelfall können die Fahrkosten von Familienangehörigen bzw. Bezugspersonen zum jungen Menschen in der Regel für 24 Fahrten pro Jahr (2 x im Monat) oder entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan erstattet werden, sofern die Elternteile keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

c) **Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung**

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist bei der zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/ Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt bzw. der Agentur für Arbeit (Ablehnung, Zahlung eines Eigenanteils oder Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

d) **Fahrkosten zur Wahrnehmung von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres**

Auf Antrag und sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, können die Fahrkosten zur Wahrnehmung

von Praktika und zur Ausübung eines freiwilligen sozialen Jahres in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die der junge Mensch hat, übernommen werden.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW in Anlehnung des § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) 0,20 €/ km für die Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

2.6 KOSTEN BEI BEURLAUBUNG

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung eines jungen Menschen in deren Haushalt ein Pflegegeld in Höhe von 5,50 € für jeden vollen Beurlaubungstag gewährt werden.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Mit der Auszahlung des anteiligen Tageseckregelsatzes bzw. der Hilfe in sonstigen Lebenslagen sind alle Aufwendungen für die Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gem. § 39 Abs.1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443/08)

2.7 KOSTEN ZUR VERSELBSTSTÄNDIGUNG

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für die

Anschaffung von Hausrat/Mobiliar und deren Transportkosten von bis zu 1.000,00 € gewährt werden. Eventuelle Renovierungskosten des Wohnraumes sind aus diesem Zuschuss zu finanzieren. Dem Antrag sind eine bezifferte Bedarfsliste, eine Kopie des Mietvertrages sowie Nachweise über ein Vermögen bzw. Nichtvermögen, Kontoauszüge der letzten 3 Monate etc. beizulegen. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Für jede weitere Person, die in die Wohnung zieht, erfolgt die Kürzung anteilig.

Der beantragte Bedarf ist in Anlehnung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII - zu prüfen.

Mietkaution

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag die Zahlung einer Mietkaution für angemessenen Wohnraum (max. 3 Monatskaltmieten) übernommen werden.

Es sind eine Kopie des Mietvertrages, die Höhe der zu zahlenden Mietkaution, Kontoauszüge der letzten 3 Monate und ein Nachweis über ein Vermögen bzw. Nichtvermögen vorzulegen.

2.8 ERWERB EINES FAHRRADES

Auf Antrag kann für den Erwerb eines Fahrrades inklusive eines Fahrradhelmes ein Zuschuss von bis zu 100,00 € gewährt werden.

2.9 LEISTUNGEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE TEILHABE

Auf Antrag kann jungen Menschen für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sport- oder Kulturvereine) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z. B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss bis zu 10,00 € gewährt werden.

2.10 TASCHENGELD (BARBETRAG)

Taschengeld wird monatlich für junge Menschen in unten genannten Altersgruppen gewährt.

- ab 6 Jahre 6,00 €
- ab 8 Jahre 8,00 €
- ab 10 Jahre 11,00 €
- ab 12 Jahre 16,00 €
- ab 15 Jahre 26,00 €
- ab 18 Jahre 52,00 €

Für junge Menschen erhöht sich das für ihre Altersgruppe maßgebliche Taschengeld um 26,00 €, sofern sie

- a) die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberschulen/berufsbildende Schulen/ Weiterbildungsschulen für Erwachsene) besuchen
- b) eine schulische oder andere Ausbildung absolvieren, für die sie keine Ausbildungsvergütung (Lehrlingsentgelt etc.) erhalten
- c) sich in einem vertraglich geregelten unentgeltlichen Arbeits-, Erprobungs- oder Beschäftigungsverhältnis und in Projekten befinden.

Der Anspruch auf das erhöhte Taschengeld erlischt ab dem 1. Tag unentschuldigter Fehlers für den betreffenden Monat.

2.11 ÜBERNAHME ELTERNBEITRÄGE

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt das Jugendamt gem. § 17 Abs. 1 Kita- Gesetz die

Kosten der Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts des Trägers der Kita.

Die Übernahme der Kosten erfolgt nur bei der Gewährung von stationären Hilfen nach dem SGB VIII (gem. § 17 Abs. 1 Kita- Gesetz).

2.12 KRANKENHILFE

Besteht für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt.

Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzu prüfen.

Auf Antrag wird die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen vom Jugendamt gemäß § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Auf Antrag kann die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz o.ä.) vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen werden.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

2.13 SONSTIGES

Auf Antrag können die Kosten für Passbilder und notwendige Identifikationsdokumente in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

2.14 AUSNAHMEKRITERIEN

Bei der gesonderten Auszahlung von Hilfe zum Leben und Miete erfolgt keine Bewilligung von Beihilfen gemäß § 39 Abs. 1- 6 SGB VIII.

3 LEISTUNGEN BEI BESONDERHEITEN IM HILFEFALL

In begründeten Ausnahmefällen können andere als hier aufgeführte Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden, sofern sie für den Hilfeverlauf als zwingend notwendig angesehen werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39,40 SGB VIII vergleichbar sein.

4 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Manfred Zalenga
Landrat

Beeskow, den 12.01.2016

Anlage 1 Beihilfekatalog

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. § § 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
1.	<u>Ausstattung der Pflegestelle</u> Pflegestelle Bereitschaftspflegestelle Ersatzbeschaffung	-----	1.000,00 € pro Pflegeplatz 1.250,00 € pro Pflegeplatz nach Einzelfallprüfung	-----	einmalig einmalig nach Prüfung	auf Antrag/Nachweis	1.6
2.	FK Anbahnungs- und Ablösephase	-----	auf Nachweis	-----	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	2.5
3.	Alterssicherung	-----	pro Pflegefamilie	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
4.	Unfallversicherung	-----	pro Pflegeperson	-----	lt. den Empfehlungen des Dt. Verein	auf Antrag/Nachweis	1.8
5.	<u>Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung</u> -bei Neuaufnahme -Schwangerenbekleidung -Babyerstbekleidung -Bekleidungsgruppenschale	150,00 € 150,00 € 150,00 € mtl. 37,00 €	150,00 € 150,00 € 0,00 € 0,00 €	150,00 € 150,00 € 0,00 € mtl. 37,00 €	einmalig einmalig einmalig monatlich	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/ Nachweis Pauschalbetrag	2.1
6.	<u>Besondere Anlässe</u> -Weihnachten/Geburtstag -Einschulung -Jugendweihe/Taufe etc. -Berufsstart	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	je 26,00 € 150,00 € 150,00 € 100,00 €	jährlich einmalig einmalig einmalig pro Ausbildung	Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.2
7.	<u>Schul-, Kitafahrten, Ferien- und Urlaubsmaßnahmen</u> -Schul- und Klassenfahrten -Kitafahrten -Ferien- und Urlaubsmaßnahmen	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 150,00 €/ Differenzbetrag Kostensatz	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 150,00 €	in tatsächlicher Höhe in tatsächlicher Höhe 150,00 €/Differenzbetrag Kostensatz	auf Nachweis auf Nachweis jährlich	auf Nachweis auf Nachweis Pauschalbetrag	2.4
8.	<u>Schulbedarf/Lernmittel</u>	70,00 €/30,00 €	70,00 €/30,00 €	70,00 €/30,00 €	jährlich	Pauschalbetrag/Nachweis Schulbescheinigung	2.3
9.	<u>Fahrkosten</u> -bei Beurlaubungen -für Umgangskontakte -Praktika o. ä. -Schul- und Berufsausbildung	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	2 x monatlich 2x monatlich auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis	2.5
10.	<u>Beurlaubung</u> Verpflegungsgeld	5,50 € pro Tag	5,50 € pro Tag	5,50 € pro Tag	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	2.6

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfegewährungen nach § 33 SGB VIII	Hilfegewährungen gem. §§ 34, 35, 35 a), 41 SGB VIII	Gewährung	Bemerkung	Punkt d. RL
11.	<u>Verselbstständigung Mietkaution</u>	1.000,00 € 3 Monatskaltmieten	1.000,00 € 3 Monatskaltmieten	1.000,00 € 3 Monatskaltmieten	einmalig einmalig	auf Antrag/Nachweis auf Antrag/Nachweis An- trag/Nachweis	2.7
12.	<u>Fahrrad/Fahrradhelm</u>	100,00 €	100,00 €	100,00 €	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.8
13.	<u>Leistungen für soziale und kultu- relle Teilhabe</u>	mtl. 10,00 €	mtl. 10,00 €	mtl. 10,00 €	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.9
14.	<u>Taschengeld erhöhtes Taschengeld</u>	nach Altersgruppe 26,00 €	nach Altersgruppe 26,00 €	nach Altersgruppe 26,00 €	monatlich monatlich	Pauschalbetrag auf Antrag/Nachweis	2.10
15.	<u>Elternbeiträge</u>	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	gem. § 17 KitaG	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.11
16.	<u>Krankenhilfe</u>	gem. § 19 Abs. 3 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	gem. § 40 SGB VIII	auf Nachweis	auf Antrag/Nachweis	2.12
17.	<u>Sonstiges</u>	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	auf Antrag/ Nach- weis	auf Antrag/Nachweis	2.13
18.	<u>Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall</u>	im Ermessen	im Ermessen	im Ermessen	nach Festlegung	auf Antrag/Nachweis	3

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 12.01.2016

M. Zalenga
Landrat

V.) Rettungsdienstgebührensatzung 2016

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 02.12.2015 mit Beschluss Nr. 057/2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
- a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG ;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeinsatz handelt.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztes
- pauschal erhoben.
- Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung	643,70 €
- eines RTW für den Krankentransport, wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist	643,70 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)	271,00 €
- eines Notarztes	294,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	937,70 €
- eines Krankentransportwagens (KTW)	156,60 €
- eines RTW an Stelle eines KTW	156,60 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,56 €.
-----------------------------	---------

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.02.2015 außer Kraft.

Beeskow, den 12.01.2016

Manfred Zalenga
Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 12.01.2016

M. Zalenga
Landrat

VI.) Satzung über den Kostensatz für Brandverhütungsschauen

Satzung über den Kostenersatz für Brandverhütungsschauen

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) und § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Oder-Spree ist als Brandschutzdienststelle für die Durchführung der Brandverhütungsschau zuständig, soweit nicht die Träger des örtlichen Brandschutzes zuständig sind (§ 32 i. V. m. § 33 BbgBKG).

§ 2 Kostenersatz

(1) Für das Verfahren der Brandverhütungsschau durch eigenes Personal oder durch von ihm beauftragte Dritte erhebt der Landkreis Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit der schriftlichen Ankündigung beginnt das ordnungsbehördliche Verfahren der Brandverhütungsschau, zudem die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung sowie die eventuell erforderlichen Nachschauen gehören.

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet der Eigentümer der baulichen Anlage, die der Brandverhütungsschau unterliegt. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner.

(2) Wird die Brandverhütungsschau auf Antrag eines Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt, ist Kostenschuldner der Antragsteller.

(3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenbemessung und Kostensatz

(1) Der Kostenersatz für eigenes Personal des Landkreises wird für den tatsächlichen Aufwand des Landkreises erhoben. Dazu zählen die Personal- und Fahrtkosten.

(2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

(3) Der Stundensatz für das eingesetzte Personal beträgt 47,80 Euro. Für jede angefangene halbe Stunde entsteht der halbe Satz.

(4) Die Kilometerpauschale beträgt 0,33 Euro.

(5) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen vom 05.12.2007 außer Kraft.

Beeskow, den 12.01.2016

Manfred Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Kostenersatz für Brandverhütungsschauen wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 12.01.2016

M. Zalenga
Landrat

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt